

# Einkaufsbedingungen der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GmbH

## 1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH richten sich nach den folgenden Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Individualvereinbarungen. Sie gelten auch für künftige Bestellungen beim Lieferanten, selbst wenn die Bestellungen ohne ausdrückliche Bezugnahme hierauf erfolgen.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht, diese den folgenden Einkaufsbedingungen entgegenstehen oder sie ergänzen.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Kaufvertrag bzw. Werkliefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH nach Erhalt eines Angebots innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Bestellung bzw. Annahmeerklärung an den Lieferanten abgegeben hat – vorbehaltlich der Musterüberprüfung bei Erstlieferung.
- 2.2 Bei der erstmaligen Bestellung oder bei Änderungen in der Ausführung des Auftrages ist die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH eine ausreichende Anzahl an Erstmustern zu liefern. Erst nach schriftlicher Freigabe dieser Muster durch die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH gilt der Auftrag als endgültig erteilt.
- 2.3 Lieferung und Zahlung sollen in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es in den einzelnen Bestellungen zwischen den Parteien vereinbart wird. Im übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH.

## 3. Lieferung / Ursprungsnachweis

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an dem in der Bestellung festgelegten Liefertag. Ist kein Liefertag angegeben, gilt eine Lieferfrist von 2 Wochen ab Datum der Bestellung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware bei der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle innerhalb der Frist eintrifft. Die Auslieferung ist der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH rechtzeitig anzukündigen.
- 3.2 Ein vereinbarter Liefertag gilt als Fix-Termin i.S.v. § 376 HGB.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Der Lieferant hat für eine ausreichende Transportversicherung zu sorgen.
- 3.4 Erfolgt die Lieferung zu einem früheren als dem vereinbarten Liefertermin und kann die gelieferte Ware nicht umgehend verarbeitet werden, lagert sie bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sich über die ordnungsgemäße Verpackung vor Versand zu vergewissern und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zusammen mit dem Lieferschein der jeweiligen Lieferung beizufügen und mit gesonderter Post an die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH zu übersenden. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen obliegt die Organisation des Mehrwegverpackungskreislaufes dem Lieferanten.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH umgehend von etwa auftretenden Lieferschwierigkeiten schriftlich zu unterrichten. Etwaige Ansprüche der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH wegen Lieferverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 3.7 Für den Fall eines von dem Lieferanten zu vertretenen Lieferverzuges ist die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH berechtigt, je angefallenem Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des sich in Verzug befindlichen Warenwertes in Anrechnung zu bringen, bis zu einer maximalen Höhe von 10 % des Warenwertes. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Dem Lieferanten steht es frei, einen geringeren Schaden bei der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH nachzuweisen.
- 3.8 Ist die Lieferung in Tranchen/Teilabrufen vereinbart und gerät der Lieferant während der Vertragsdauer mit zwei Teillieferungen in Verzug, ist die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH berechtigt, die Bestellung für die noch offene Restmenge nach vorheriger Abmahnung fristlos zu kündigen.
- 3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH die notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren auf Verlangen von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH rechtzeitig zu übersenden. Er haftet für sämtliche Nachteile, die der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH durch eine nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitig vorgelegte Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich hat der Lieferant die Angaben zum Warenursprung durch ein von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigtes Auskunftsblatt nachzuweisen.

## 4. Preise

- 4.1 Die im jeweiligen Auftrag genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Auftragstext angegebenen Währungspreise.
- 4.2 Der Preis versteht sich einschließlich Verpackung und Versand (inklusive Transport, Versicherung und eventueller Verzollung).

## 5. Zahlung

- 5.1 Nach Lieferung übermittelt der Lieferant der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH seine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung unter Angabe der auf der Bestellung angegebenen vollständigen Bestelldaten.
- 5.2 Sofern im Einzelfall keine Regelung getroffen ist, soll die Zahlung in der Regel innerhalb von (14/30) Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto bzw. innerhalb von (30/60) Tagen rein netto erfolgen, soweit die gelieferte Ware zu Beanstandungen keinen Anlass gibt.
- 5.3 Zahlungen von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis über die vertragsgerechte Erfüllung des Lieferanten dar.

## 6. Qualitätssicherung

- 6.1 Der Lieferant hat die Standards im Bezug auf Produktionsabläufe und Qualitätssicherung umzusetzen und einzuhalten, die sich aus dem Qualitätsmanagementsystem (QM-System) der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH ergeben. Hierzu hat er ein den anerkannten Regeln entsprechendes eigenes QM-System einzurichten und nachzuweisen. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferant etwaigen Unterlieferanten aufzuerlegen.
- 6.2 Die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH ist berechtigt, sich von dem QM-System des Lieferanten vor Ort zu überzeugen. Erfolgen dabei keine Beanstandungen, gilt der vertragsgemäße Zustand der Liefergegenstände nicht als anerkannt. Spätere Mängelrügen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 6.3 Der Lieferant hält während der Vertragsdauer ein gleich bleibendes Fertigungsverfahren mit gleich bleibenden Materialien ein und verpflichtet sich, die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Ein Wechsel im Fertigungsverfahren oder der Materialien muss der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH mindestens 3 Monate vor der vorgesehenen Aufnahme der geänderten Produktion angezeigt werden. Die Änderung ist nur zulässig, wenn die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Bemusterung und Freigabe der geänderten Artikel ist über die jeweilige Qualitätssicherung nach vorgegebenem Ablauf zu beantragen.
- 6.4 Sollte die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH bei mehreren Teillieferungen im Rahmen einer Bestellung feststellen müssen, dass aufgrund der Nichteinhaltung dieser Standards die Verwendbarkeit und Qualität der gelieferten Produkte erheblich eingeschränkt wird, ist die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH zur fristlosen Kündigung der Bestellung für die noch offene Restmenge und zur Geltendmachung eines eventuellen Schadenersatzes berechtigt.
- 6.5 Die Parteien haben sich gegenseitig über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu informieren.
- 6.6 Verlangen Behörden, die für die Arbeitssicherheit o.ä. zuständig sind, zur Überprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen, wird der Lieferant jede zumutbare Unterstützung geben, soweit sie zur Erledigung der Überprüfung notwendig ist.

## 7. Mängelansprüche

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand genau den Anforderungen der von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH schriftlich freigegebenen Zeichnungen und Spezifikationen sowie dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Behörden entspricht. Ein eventuell notwendiger schriftlicher Nachweis ist durch den Lieferanten auf seine Kosten zu führen.
- 7.2 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach Teileeinbau, spätestens jedoch mit Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH.
- 7.3 Die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH wird offene Mängel rügen, sobald sie nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Grundlage hierfür ist ein Prüfbericht, der voraussichtlich innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Lieferung der jeweiligen Teilmenge vorliegt. Nicht offensichtliche, bzw. versteckte Mängel, die bei der vorläufigen Kontrolle nicht gefunden werden konnten, können von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH innerhalb von drei Wochen nach Feststellung gerügt werden.

# Einkaufsbedingungen der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GmbH

- Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Zeigt sich ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrübergang, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war – es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.
- 7.5 Wenn und soweit die Art des beanstandeten Mangels dies zulässt, ist der Lieferant berechtigt bzw. verpflichtet, seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung unverzüglich nachzukommen. Wird der Mangel nicht behoben, kann die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.
- 7.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur umgehenden Mängelbeseitigung nicht nach, kann die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatzansprüche geltend machen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuter Gefahr oder Vermeidung größerer Schäden ist die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH berechtigt, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- 7.7 Sofern fehlerhafte Liefergegenstände ersetzt wurden, beginnt die Verjährungsfrist gem. 7.2 für diese Gegenstände mit vollständiger Erfüllung der Nachbesserung neu zu laufen.
- 7.8 Kommt es im Rahmen einer Bestellung wiederholt zu Mängeln bei Teillieferungen, ist die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH berechtigt, nach vorheriger Androhung die Bestellung für die noch offene Restmenge fristlos zu kündigen.
- 8. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**
- 8.1 Soweit die durch den Lieferanten gelieferten Teile für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich sind, hat der Lieferant die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH für notwendig erachteten und aus Sicht eines ordentlichen Kaufmanns berechtigterweise zur Abwendung eines noch größeren Schadens durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der zu erstattende Aufwand umfasst auch den betriebsinternen Eigenaufwand von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH.
- 8.3 Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH den Lieferanten soweit möglich und zumutbar umgehend unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Millionen pro Personen- und Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese von einer Versicherungsleistung unberührt.
- 9. Höhere Gewalt / Betriebsstörungen**
- 9.1 Keine der Vertragsparteien hat dafür einzustehen, dass sie in Folge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen, behördlicher Maßnahmen und sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Vertragspartei liegender, Ereignisse an der Vertragserfüllung gehindert ist. Für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung sind die Parteien von ihren Leistungspflichten befreit.
- 9.2 Die in 9.1 genannten Anlässe berechtigen die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfes bei der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH zur Folge haben. Im übrigen verpflichten sich die Parteien, ihre gegenseitigen Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 10. Schutzrechte**
- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte keine Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerblichen Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Wird die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren insoweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 10.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH aus, oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.
- 11. Eigentumsvorbehalt / Eigentum an Werkzeugen**
- 11.1 Von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH beigestellte Teile verbleiben in ihrem Eigentum. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH behält sich das Eigentum an von ihr zur Verfügung gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH bestellten Waren zu benutzen, sowie die der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durch.
- 12. Geheimhaltung**
- 12.1 An Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH verwendet werden. Sie sind geheimzuhalten und nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn das enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 12.3 Der Lieferant wird Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 13. Ordentliche und außerordentliche Kündigung**
- 13.1 Die ordentliche Kündigung einer wirksamen Bestellung wird von beiden Parteien nicht angestrebt.
- 13.2 Wird ein Vertragspartner zahlungsunfähig, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet, oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages für den nicht erfüllten Teil von diesem zurückzutreten.
- 14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl**
- 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die von der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Im Übrigen ist der Erfüllungsort 89278 Nersingen.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist 89073 Ulm. Die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15. Vertragsänderungen, sonstige Bestimmungen**
- 15.1 Änderungen und Ergänzungen der die Parteien bindenden Verträge sowie der Anlagen zu diesen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 15.2 Rechtsverbindliche Erklärungen von und gegenüber der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH sind nur wirksam, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen abgegeben oder entgegengenommen werden.
- 15.3 Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- 15.4 Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.
- 15.5 Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder durch die KIRSCHENHOFER MASCHINEN GMBH anerkannter Forderungen.
- 15.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Parteien feststellen, dass hierin eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am

## **Einkaufsbedingungen der KIRSCHENHOFER MASCHINEN GmbH**

nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Vertragsparteien einigen sich bereits jetzt für diesen Fall auf eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages am nächsten kommt.